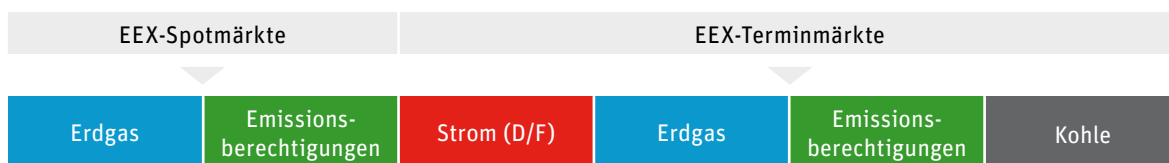




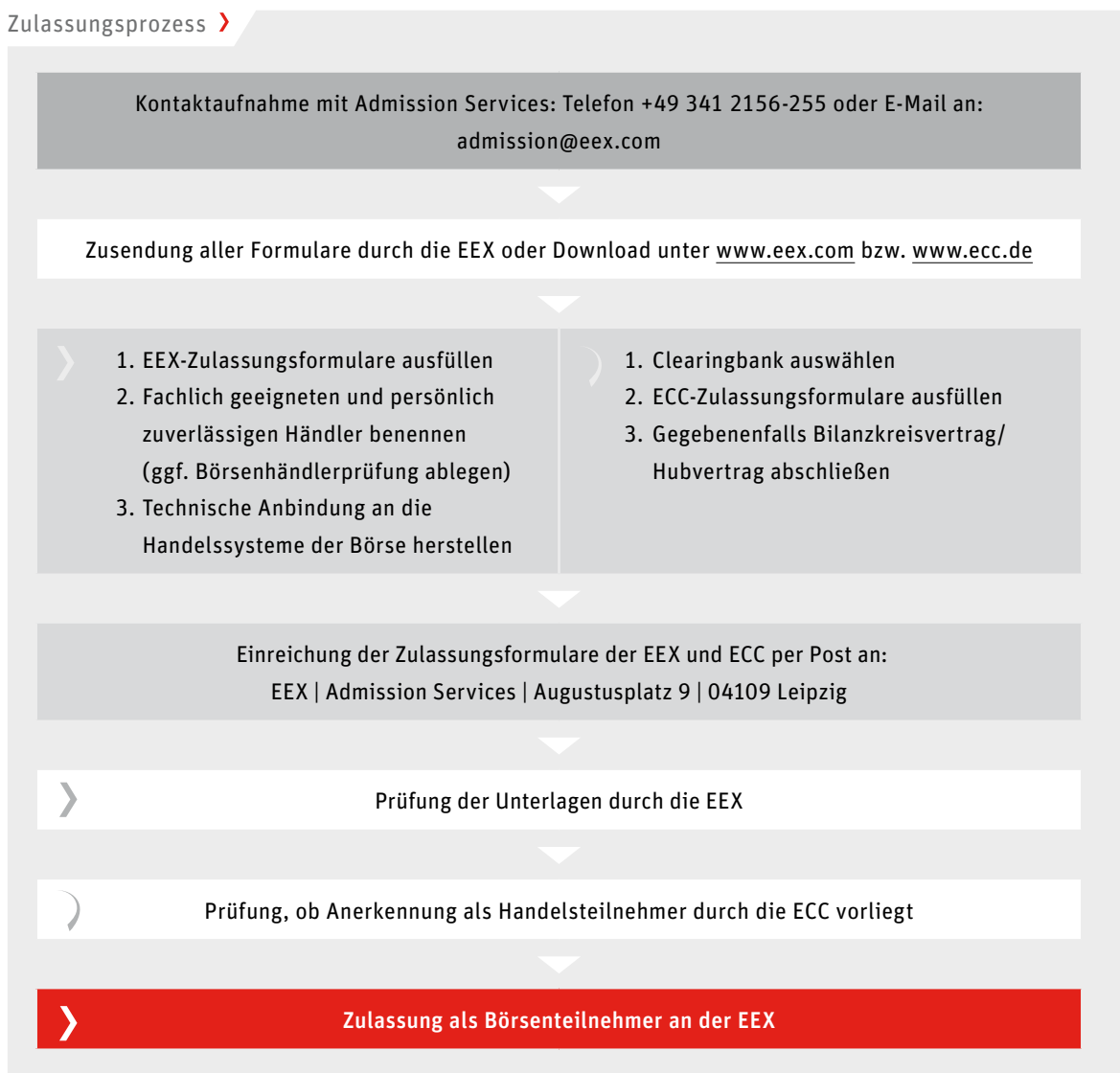
Zulassung zu den Märkten der EEX

Um Börsenteilnehmer der EEX zu werden, sind verschiedene Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. Diese sind in den §§ 14 ff. der EEX-Börsenordnung sowie im § 19 (4) BörsG geregelt. Die Zulassung kann für die einzelnen Märkte und Produkte der Börse separat beantragt werden. Erst nach erfolgreicher Zulassung als Börsenteilnehmer darf ein Unternehmen an den Märkten der EEX handeln und OTC-Geschäfte registrieren. Für die ordnungsgemäße Abwicklung und Besicherung ist die Anerkennung als Handelsteilnehmer durch die European Commodity Clearing AG (ECC), dem Clearinghaus der EEX, erforderlich.



Die Beantragung und Zulassung zum Handel am Spotmarkt für Strom erfolgen bei der EPEX SPOT. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der EPEX SPOT (www.epexspot.com).

Zulassungsprozess >



Zulassungsvoraussetzungen >

Haftendes Eigenkapital von mindestens 50.000€
Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der beruflichen Eignung von der/den geschäftsführungsberechtigten Person/-en
Zulassung mindestens eines Händlers, der persönlich zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung nachgewiesen hat (z. B. EEX-Händlerprüfung).
Technische Anbindung an die Börsenhandelssysteme
Anerkennung als Handelsteilnehmer durch die European Commodity Clearing AG (ECC)

Formulare und Unterlagen >

A01	Antrag auf Zulassung als Börsenteilnehmer an den Märkten der European Energy Exchange
A04	Fragebogen „Know your customer“
E01	Erklärung über die persönliche Zuverlässigkeit (geschäftsführungsberechtigte Person/-en)
E02	Erklärung über die berufliche Eignung (geschäftsführungsberechtigte Person/-en)
E03	Antrag auf Einrichtung/Änderung von User IDs
E04	Erklärung über die persönliche Zuverlässigkeit (Börsenhändler/Händlerassistenten)
T01-T12	Formulare zur Bestellung der technischen Anbindung EEX-Spot- und -Terminmarkt

Zusätzlich einzureichende Unterlagen

Beglaubigte Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges oder adäquater Unterlagen (bei ausländischen Börsenteilnehmern in deutsch oder englisch)
Aktueller Geschäfts- oder Prüfbericht (deutsch oder englisch)
Ausweis- oder Passkopien der im Antragsformular A01 benannten geschäftsführungsberechtigten Person/-en sowie der Händler
Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (nur Ausländer / Formular E07)

(Download: siehe <https://www.eex.com/de/Downloads/Zulassungsformulare>)

Anerkennung als Handelsteilnehmer durch die ECC >

Voraussetzungen

Abschluss einer NCM-Vereinbarung mit einem an der ECC zugelassenen Clearingmitglied und der ECC
Nachweis der Fähigkeit zur physischen Erfüllung der Geschäfte für die entsprechenden Produkte (z. B. Bilanzkreisvertrag/Hubvertrag) oder eine Verpflichtungserklärung über den Ausschluss der physischen Erfüllung durch Glattstellung der Positionen

Formulare und Anträge

NCM01	Antrag auf Zulassung als Nicht-Clearingmitglied (inkl. Unterschriften- und Berechtigungsnachweis von den Personen, die die Verträge rechtsverbindlich unterschreiben)
NCM02	NCM-Vereinbarung (in dreifacher Ausführung erforderlich)
NCM04	Antrag auf Einrichtung von Benutzerkonten in den Clearing- und Abwicklungssystemen der ECC
TP07	Angaben zur Umsatzsteuer

Als Nachweis der physischen Erfüllung für einzelne Produkte sind gesonderte Handelsteilnehmerformulare (TP-Formulare) einzureichen. Weiterhin ist eine beglaubigte Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges (deutsch oder englisch) einzureichen.

(Download: siehe <http://www.ecc.de/Downloads/Forms>)